

99042008006000, 99042008006000

Fischfang mit Elektrizität

Genehmigung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121339863/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042008006000, 99042008006000
Leistungsbezeichnung I	Fischfang mit Elektrizität Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Eine Genehmigung für den Fischfang mit elektrischem Strom beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fischfang, Elektrischer Strom , Genehmigung, Elektrofischerei
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Fischen und Jagen (1110200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§10 Landesfischereiverordnung - LFischVO https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000523 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000523
Teaser	Wer in Nordrhein-Westfalen den Fischfang mit elektrischem Strom ausführen möchte, benötigt hierfür eine Genehmigung
Volltext	Der Fischfang mit Elektrizität darf mit Ausnahme von amtlich veranlassten Maßnahmen zur Beweissicherung oder unmittelbaren Schadensabwehr nur mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde (Kreis oder kreisfreie Stadt) ausgeübt werden. Die Genehmigung darf nur für folgende Zwecke erteilt werden: 1. Wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen im Rahmen der Erfassung und Bewertung von Fischbeständen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben, oder 2. Fischereiliche Hegemaßnahmen einschließlich des Fangs von Laichfischen und über gesetzliche Erfordernisse hinausgehende Erhebungen zum Fischbestand. Die Genehmigung nach Nummer 1 darf nur im Benehmen mit den Fischereiberechtigten und die Genehmigung nach Nummer 2 darf nur mit Zustimmung der Fischereiberechtigten erteilt werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Vorlage eines Bedienungsscheines nach § 11 und einer Bescheinigung nach § 12 Absatz 1 der Landesfischereiverordnung NRW. (Siehe unter „Voraussetzungen“) Fischfang mit Elektrizität darf nur unter Verwendung

Modul	Sachverhalt
	von Gleichstrom oder Impulsstrom ausgeübt werden. Die Anwendung von Wechselstrom als Fangstrom ist verboten. In Gewässern oder Gewässerabschnitten, in denen Lachse und Meerforellen ablaichen, ist die Verwendung von Impulsstrom in den Monaten Oktober bis Januar verboten. Ausnahmen können nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: 20 EUR
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Unterschiedlich, je nach Prüfaufwand des Antrags
Frist	Keine
weiterführende Informationen	Ggf. auf den Internetseiten der jeweiligen unteren Fischereibehörden (Kreis oder kreisfrei Stadt)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Fischfang mit Elektrizität Genehmigung, Fishing with electricity Permit